

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3.
Druck: Bornhorts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Intentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezette 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.

Geschichtskalender: 20. bis 26. März.

- 20. März 1903. Abschluß der ersten Tarifverträge in Greiz und in Stuttgart mit Urlaub.
- 20. März 1909. Umzug der Hauptverwaltung von Hannover nach Berlin.

- 21. März 1893. Erster Brauereiarbeiterstreik in Mainz.
- 22. März 1886. Gründung des Gewerkschaftsbundes.
- 23. März 1900. Beschwerdebrief des Redakteurs Krieg an den Bundesrat gegen das Bierausfahren an Sonn- und Festtagen in Bayern, speziell Augsburg.

Unzulänglicher Schutz der weiblichen Arbeitnehmer.

Die gegenwärtige bürgerliche Reichsregierung hat anscheinend den Ehrgeiz, mit Hilfe vieler Paragraphen, ohne daß sich hieraus wirkliche Rechte der Arbeitnehmer ergeben, der Arbeiterklasse vorzutäuschen, daß etwas für sie „geschicht“.

Bekanntlich haben die Gewerkschaften aller Richtungen ein Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages gefordert. Die Notwendigkeit, den Achtstundentag als Höchst- arbeitszeit festzulegen, ergibt sich nicht nur aus kulturellen und sozialen Gründen, sondern vor allem aus ökonomischen Notwendigkeiten. Der gegenwärtige Stand der Technik sowie der Rationalisierung und der Typisierung lassen es einfach nicht mehr zu, länger als höchstens 8 Stunden täglich zu arbeiten, weil sonst keinerlei Hoffnung besteht, unser 2-Millionen-Heer von Arbeitslosen jemals wieder in Arbeit zu bringen. Alle Gründe und Notwendigkeiten sprechen für eine weitgehende Verkürzung der Arbeitszeit. Die Reichs- regierung dagegen will sich darauf beschränken, nichtsagende Paragraphen zu schaffen, mit denen sich allerdings die Be- hörden selbst amüsieren können, während sich für die Arbeiterklasse aus solcher Gesetzgebung keinerlei Vorteile ergeben. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Ab- änderung der Arbeitszeitverordnung“, den wir in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ wieder- gegeben und anschließend kritisiert haben, stellt einen Gegen- schlag der Reichsregierung gegenüber den Gewerkschafts- forderungen nach einem Notgesetz über den Achtstundentag dar. Dieser Entwurf der Reichsregierung verdient die Be- zeichnung „Notgesetz“ deshalb, weil er die Not der Arbeiter verweigern will.

Der Reichsarbeitsminister hat jedoch im Reichstag noch einen weiteren Entwurf vorgelegt, und zwar für ein „Ge- setz über die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern vor und nach der Nieder- kunft“. Hiernach sollen weibliche Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei und der Hauswirtschaft im Falle der Schwangerschaft und Mutter- schaft einen besonderen Schutz genießen. Schwangere sollen berechtigt sein, die ihnen nach dem Arbeitsvertrag ob- liegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen 6 Wochen niederkommen. Wöchnerinnen dürfen binnen 6 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Während weiterer 6 Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu ver- weigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert sind. Während dieser zusammen 12- bzw. 18wöchigen Schutzfrist ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam. Ist vor Beginn der Schutzfrist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die Schutzfrist fällt, so wird die Beendigung des Arbeits- vertrages um die Dauer dieser Schutzfrist hinausgeschoben. Jedoch sollen die Schutzbestimmungen nicht gelten, wenn der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck ab- geschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, erfüllt ist. Weiter sollen stillende weib- liche Arbeitnehmer berechtigt sein, während 6 Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich während der Arbeitszeit freizuerhalten. In allen Fällen ge- währleistet der Gesetzentwurf keine Lohnansprüche, so daß der Arbeitgeber, wenn eine Schwangere oder eine Wöchnerin von diesen Rechten Gebrauch macht, den Lohn nur zu bezahlen braucht, wenn die Schwangere arbeitet bzw. wenn die Bezahlung für die aus- gefallene Arbeitszeit vereinbart ist. Praktisch wird es so werden, daß stillende weibliche Arbeitnehmer, die von der Freizeit Gebrauch machen, unter anderen Vorwänden ent- lassen werden. Der ganze tatsächliche besondere Schutz, der sich aus diesen Regierungsvorschlägen ergeben würde, wäre darauf beschränkt, daß die Schwangeren, die bis zu ihrer

Entbindung arbeiten, vor Entlassung geschützt sind, wenn sie die Arbeitgeber wegen ihrer Schwangerschaft nicht schon längst vorher entlassen haben. Dagegen ergibt sich für weib- liche Arbeitnehmer nach der Entbindung deshalb keinerlei tatsächlicher Schutz, da bei den vielen weiblichen Arbeit- nehmern, die unter Kündigungsausschluß arbeiten, der Unternehmer in der Lage ist, mit Wirkung zum Ende der Schutzfrist die Entlassung vornehmen zu können. Einen geringfügigen Schutz nach der Entbindung hätten nur weib- liche Arbeitnehmer mit 14tägiger oder monatlicher Kündi- gungsfrist.

Ein tatsächlicher Schutz kann doch nur darin bestehen, daß den Schwangeren und Wöchnerinnen unter Gewähr- leistung eines ausgiebigen Krankengeldes mindestens für ein Vierteljahr die Möglichkeit geboten wird, der Arbeit fern- zubleiben, und daß nach Beendigung einer derartigen wirk- lichen Schutzpflicht der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet wären, die zurückkehrenden weiblichen Arbeitnehmer unter allen Umständen für eine gewisse Zeit, vielleicht 4 oder 6 Wochen noch zu beschäftigen, oder ihnen den Lohn zu be- zahlen. Aber von einem solchen Schutz, der seinen Namen verdienen würde, will die Reichsregierung selbstverständlich nichts wissen.

Es ergibt sich infolgedessen aus diesen neuesten Regie- rungsplänen, daß dadurch die Lage der Arbeiter in keiner Weise verbessert oder gesichert werden würde. Die Arbeiter waren nicht darüber im Zweifel, wie die angepriesene Sozialpolitik der bürgerlichen Regierung ausfallen würde. Die vorliegenden beiden Kostproben bestätigen, daß „Steine statt Brot“ geboten werden sollen. Infolgedessen sind die Arbeiter auf ihre eigene Kraft allein angewiesen. Sie können diese Kraft nur wirksam werden lassen durch ihre Gewerk- schaften. Die Gewerkschaften werden alles tun, um die Regierungsvorschläge zugunsten der Arbeiter abzuändern bzw. die Forderungen der Arbeiter durchzusetzen. Aufgabe jedes Arbeiters und jeder Arbeiterin ist es aber, endlich zu erkennen, daß der soziale Fortschritt nur möglich ist, wenn jeder Arbeiter und jede Arbeiterin tätiges Gewerkschafts- mitglied ist bzw. wird. Wie müssen die Reihen der Gewerk- schaften stärken, um im Kampf um das Dasein dauernden und steigenden Einfluß zugunsten der Arbeiter zu gewinnen.

Gefüllte Gewerkschaftskassen — ein Gebot der Stunde!

Nach den Worten eines französischen Generals gehören zum Kriegführen drei Dinge: Geld, Geld und noch mal's Geld. Für den sozialen Krieg gilt diese Voraus- setzung nicht minder. Ja die Errungenschaften der Arbeiter- schaft hängen geradezu davon ab, daß die Gewerkschaften finanziell Bewegungsfreiheit haben. Wer hieran zweifeln sollte, rufe sich die Periode vom Oktober 1923 bis Mitte 1924 ins Gedächtnis zurück. Warum konnten die Unter- nehmer in dieser Zeit so triumphieren? Warum erlaubten sie sich nach Rechten zu greifen, die der Arbeiterschaft heilig geworden waren? Nicht weil die Arbeiter nicht kämpfen wollten, sondern einzig und allein, weil kein Geld dazu vor- handen war. Wenn die Gewerkschaftsangehörigen stempeln gehen mußten, so blieb dies natürlich kein Geheimnis. Und so kam es wie es kommen mußte.

Nicht noch einmal sollen die deutschen Unternehmer einen so billigen Triumph genießen und ohne sonderliche Anstren- gungen eine große Schlacht gewinnen! Den besten Schutz hierfür bieten gefüllte Gewerkschaftskassen. Dieser Grund- satz müßte allen Gewerkschaftskollegen in Fleisch und Blut übergehen.

Wie in so manchen Dingen ist auch bezüglich der Finanzgebarung der Gewerkschaften ge- genüber der Vorkriegszeit ein Fortschritt zu ver- zeichnen. Von der Gewerkschaftsleitung bis zur Möglich- keit beginnt man starke Kassen zu schaffen. Der heilige Aufbaudes Allgemeinen Deutschen Gewer- kchaftsbundes ist auch bezüglich der finanziellen Aus- strahlung der losen Zusammenfassung der früheren General- kommission weit überlegen. Kein äußerlich kommt dies be- reits zum Ausdruck, wenn man sich dem Bundeshaus nähert

und einem die Firmenschilder der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. ins Auge fallen. Im Hause des Bundesvorstandes die Arbeiterbank! Welch ein Fortschritt!

Aber auch ein Blick auf die heutige deutsche Wirtschaft beweist, wie notwendig es ist, für starke Ge- werkschaftskassen zu sorgen. Was zeigt sich hier? Ein Auf- stieg, der über alle Maßen rasch und gründlich erfolgte. Man beobachtet das Wachsen der Einlagen bei den Ban- ken, man bedenke die Geldflüssigkeit, die doch irgendwoher kommen muß. Gerade das Letztere zeigt, daß die deutsche Wirtschaft bereits heute mit namhaften Ueber- schüssen arbeitet, die zwar noch nicht überall in hohen Divi- denden zum Ausdruck kommen, aber vorhanden sind. Und dies schon bei einer ansteigenden Geschäftsbüchse! Wenn diese erst auf der Höhe ist, dann fließen die Profitquellen noch stärker. Eine englische Bank hat den raschen Aufstieg der deutschen Wirtschaft ein Wunderwerk (Wunderwerk) genannt. Damit hatte diese nicht ganz unrecht. Nur merkt die große Masse davon sehr wenig. Im Gegenteil, das „Wunderwerk“ der Rationalisierung und der Wiedergeburt schlägt bis jetzt nur in höheren Gewinnen aus. Die Arbeiterschaft muß mit allen Mitteln bestrebt sein, für Erhöhung des Re- sultats zu sorgen, ehe der Rahm von anderen Stellen vollständig abgeschöpft ist. Das wird ohne scharfe Kämpfe nicht abgehen.

Zu Kampfstrategien gehört natürlich, wie bereits er- wähnt, in allererster Linie Geld. Deshalb ist die erfreuliche Flüssigkeit der gewerkschaftlichen Kassen zu begrüßen. Sie genügen noch keineswegs, aber sie zeigen, daß es aufwärts geht. Die Hand- und Kopfarbeiter, wo sie sich auch be- finden mögen, sollten der finanziellen Kräftigung ihrer Ge- werkschaften die größte Beachtung schenken. Wenn das Zah- len hoher Beiträge auch keine angenehme Sache ist, so sind Gewerkschaftsbeiträge doch eine Kapitalanlage, wie es eine bessere und ertragreichere nicht gibt. Um ein Fallbeispiel etwas abgeändert zu gebrauchen, kann der Arbeiterschaft von heute zugerufen werden: Wenden Sie nicht nach rechts oder nach links, sondern konzentrieren Sie ihren Blick nur auf einen Punkt: die gefüllte Gewerkschaftskasse!

Die Arbeitslosenversicherung.

VI.

Versicherungsleistungen.

2. Dauer der Unterstützung und Krisenfürsorge.

Nach dem Entwurf soll sich die Versicherungsleistung auf 26 Wochen erstrecken. Sie soll auf 39 Wochen ausgedehnt werden können bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt und bis auf nur 13 Wochen gesenkt werden können bei besonders günstigem Arbeitsmarkt. Diese Anordnungen können ge- gebenenfalls auf bestimmte Berufe und Bezirke beschränkt werden. Damit übernimmt der Entwurf die heute in der Fürsorge geltenden Grundsätze, nur daß diese im § 18 Abs. 3 noch die Bestimmung hat, daß das örtliche Arbeitsamt „zur Vermeidung unbilliger Härten — die Fürsorge ausnahms- weise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern darf, jedoch nicht um mehr als 13 Wochen.“ Diese letztere Be- stimmung fällt künftig fort. Als Regel werden 26 Wochen, als Ausnahme 39 (resp. 13) Wochen das Höchstmaß der Unterstützungsdauer in der Versicherung sein. Allerdings will der Entwurf die Möglichkeit schaffen, daß in Zeiten eines besonders schlechten Arbeitsmarktes eine Weiterverfö- rung der Erwerbslosen eintritt. Dieses soll geschehen in Form einer besonderen Krisenunterstützung, die nicht eine Leistung der Versicherung darstellt, sondern ge- trennt von ihr verrechnet wird und deren Kosten zu drei Vierteln vom Reich und einem Viertel von den Gemeinden getragen werden sollen. Während die Versicherungsleistung jedem Versicherten auf Grund seiner Beitragsleistung zu- fällt, also nicht an den Nachweis der Bedürftigkeit der Er- werbslosen gebunden ist, sollen Krisenunterstützung nur von der Versicherung ausgesteuerte Erwerbslose erhalten, die „arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind. Gegebenenfalls sollen auch solche Ver- sicherte die Krisenunterstützung erhalten können, die die An- wartschaftszeit noch nicht erfüllt und daher keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung haben.

Nach dem Entwurf soll die Höchstdauer der ordentlichen Versicherungsleistung anders berechnet werden, als dieses bisher in der Erwerbslosenfürsorge geschah. Es war der An- spruch erloschen, wenn innerhalb 52 Wochen die Höchstdauer erreicht war. Es durfte also nie mehr als für die zugelassene Höchstdauer in den dem jeweiligen Unterstützungs- tag vorausgehenden 52 Wochen unterstützt werden. Diese Be- stimmung verlor ihren Sinn als die Unterstützungsperioden auf 39 und einschließlich § 18 Abs. 3 auf 52 Wochen aus- gedehnt wurden, wie es heute fast überall geschieht. Die hier- aus sich ergebenden Schwierigkeiten führten zu der Abände- rungsverordnung vom Ende 1926. An diese Neuordnung knüpft nun der Versicherungsentwurf an. Der Anspruch auf

Der Einzug der Arbeitslosigkeit in Frankreich.

Paris, Anfang März 1927.

Man rätselt zurzeit in Frankreich, auch in Gewerkschaftskreisen, sehr viel herum, ob der augenblickliche Krisenzustand als Beginn einer Arbeitslosigkeit in Frankreich zu bezeichnen ist oder ob eine Anwendung des Wortes „Arbeitslosigkeit“ auf die jetzigen französischen Wirtschaftsverhältnisse angesichts des gewaltigen Heeres Arbeitsloser in anderen Ländern einen falschen Eindruck von der französischen Lage geben könnte.

Das Fehlen des Käufers hat sofort seinen Niederschlag auf dem Arbeitsmarkt gefunden. Es gibt Luxusgeschäfte, die seit August auch nicht ein einziges Stück Ware mehr absetzen konnten.

Was sagen dazu die offiziellen Zahlen? Frankreich erlebte den Höhepunkt der Arbeitslosigkeit am 6. März 1921. Bei der Volkszählung, die an jenem Tage stattfand, wurde festgestellt, daß Frankreich 537 000 Arbeitslose zählt.

Seit dem 15. Oktober 1926 ist natürlich auch ein Wandel im Verhältnis von Arbeitsangebot und -nachfrage eingetreten. Im Oktober konnten noch 16 811 Arbeiter Plätze finden, im Dezember noch 8500 und Ende Februar nur noch 5554.

Die Trinkfreudigkeit der alten Germanen erstreckte sich naturgemäß auch auf den Wein, der übrigens den sonst so geschnittenen Met verdrängte. Viele Jahrhunderte hielten sich die Trinkfitten bei den Deutschen in natürlichen Grenzen, bis sich im 13. Jahrhundert hier leider ein unerfreulicher Wandel zu vollziehen beginnt.

Ueberhaupt zeigt die Kulturgeschichte des Weines die größte Mannigfaltigkeit. Seit altersher deutet die Kirche den Wein symbolisch als das Blut Christi, so daß der Wein beim Abendmahl eine heilige Mission erfüllt.

Die französischen Gewerkschaften schlagen die sofortige Inangriffnahme von Notstandsarbeiten vor, so für die Vergrößerung des Straßburger Hafens, für den Ausbau des Pariser Ostkanals, damit dieser die ostfranzösischen Bergwerke mit der Hauptstadt verbinde, und für den im Krieg zerstörten Nordkanal.

Da der Pfundkurs nun schon wochenlang unverändert tief bleibt, dürfte die Krise anhalten. Die ausländische Einwanderung hat endlich aufgehört. In der letzten Februarwoche kamen ganze drei ausländische Arbeiter nach Frankreich.

Soziales Recht.

Neuregelung der Bedürftigkeitsprüfung in der Erwerbslosenfürsorge.

Einer der größten Mängel der geltenden Verordnung über Erwerbslosenfürsorge liegt in der Anwendung der Bedürftigkeitsprüfung. Abgesehen davon, daß diese Prüfung überhaupt kaum mehr zu rechtfertigen ist in einem Unterstützungssystem, in dem ein erheblicher Teil der Mittel durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht wird, hat sie durch die bisherige Anwendungsmethode den Nachteil, daß sie

Zur Betriebsratswahl.

Du hast als Arbeitsmann nicht viele Rechte, jedoch die wenigen, die du jetzt hast, mußt du erwehren gegen jene Mächte, die sie verschreien als soziale Last.

Dich schützt, geschieht dir Unrecht im Betriebe, nur der Betriebsrat, der auch mit dir fühlt und nie nach Unternehmerliebe auf Kosten deiner Rechte schießt.

Jetzt gibt es, den Betriebsrat neu zu wählen, da mahnt dein Recht dich wieder an die Pflicht, dein schmales Recht nicht weiter noch zu schmälen, indem du sagst: „Ich wähle nicht!“

Bliebst du der Urne fern, kann leicht ein Flenner, Ein Laumann deiner Rechte „linker“ Anwalt sein. Drum geh zur Wahl und wähle freie Männer, Dann zieht das wahre Recht in den Betrieb hinein!

Victor Kalinowski.

fast völlig im Belieben des örtlichen Arbeitsnachweises stand. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich dann noch aus der Tatsache, daß nicht nur etwaige Einnahmen des Erwerbslosen selbst, sondern auch die der anderen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen auf die Unterstützung zur Anrechnung kamen.

Die Neuregelung, die nunmehr durch die Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1927 eingeführt wurde, beseitigt wenigstens einen Teil der bisher vorhandenen Härten.

Zunächst wird bestimmt, daß bei gemeinsamen Haushalt dem Erwerbslosen nur noch die Einnahmen von Familienangehörigen anzurechnen sind, denen gegenüber er einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat; das sind also die Eltern und Voreltern sowie alle Abstammlinge (Kinder, Enkel) und ferner der Ehegatte. Die Einnahmen aller anderen Familienangehörigen, z. B. die von Geschwistern, bleiben in Zukunft sowohl für die Prüfung der Bedürftigkeit, als auch für die Anrechnung außer Betracht.

Weiter wird dann bestimmt, daß diejenigen Einnahmen des Erwerbslosen, die bei der Prüfung der Bedürftigkeit mit zu berücksichtigen sind, nur insoweit auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden dürfen, als sie zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt am Wohnort des Erwerbslosen übersteigen.

Beträgt also der Ortslohn für einen erwachsenen männlichen Erwerbslosen 4 Mk., für die Woche also 4 x 6 = 24 Mk., und die ihm zustehende Wochenunterstützung 12 Mk., so würden von vorhandenen Einnahmen 12 Mk., nämlich die Differenz zwischen Ortslohn und Unterstützung, anrechnungsfrei bleiben.

Leben Voreltern, Eltern, Abstammlinge oder der Ehegatte, also die Personen, deren Einkommen bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Erwerbslosen grundsätzlich mit in Betracht zu ziehen ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt, so erhöht sich das durchschnittliche Arbeitsentgelt nur bei Angehörigen, die selbst Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, um diese Einnahmen, jedoch höchstens um den Ortslohn, der für die Angehörigen maßgebend ist.

Das Einkommen von Eltern, Voreltern, Abstammlingen oder Ehegatten, die mit dem Erwerbslosen in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist diesen nur insoweit anzurechnen, als es jenseitig zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung den insgesamt für die Familie in Frage kommenden Ortslohn übersteigen würde.

Schließlich soll der Verwaltungsausschuß noch anordnen können, daß auch Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit nach den vorher geschilderten Vorschriften anzurechnen sind. Dagegen sind Einnahmen aus Besitz (z. B. Zinsen, ersparte Wohnungsmiete, landwirtschaftliche Erzeugnisse) unbeschränkt auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

Der Begriff des kleineren Besitzes, der bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf, wird dahingehend erläutert, daß angerechneter Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das vom Erwerbslosen bewohnt wird, nicht in Anrechnung zu bringen ist.

In einem letzten Absatz wird schließlich noch darauf hingewiesen, daß als Pflichtarbeiten solche Arbeiten nicht ausgeführt werden dürfen, die fortlaufend die Tätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen.

Arbeitsrecht.

Die zehn Gebote für die Betriebsräte.

- 1. Studiere das Betriebsrätegesetz genau; alle Paragraphen mußt Du kennen!
2. Lerne Deine Arbeitsordnung möglichst auswendig.
3. Sämtliche Bestimmungen der Lohnordnung mußt Du kennen.
4. Den Inhalt des Rahmenvertrages vom Tarif darfst Du nie vergessen.
5. Was besagt das Arbeitszeitabkommen für Deinen Betrieb?

ist es eine echte deutsche Sitte, die großen Lebensfeste, wie Geburstage, Taufen und Hochzeiten durch einen Weintrunk zu verhönern. Auch auf den früheren Kirchenseiten verdamhte man keineswegs den Weintrunk, wie er auch auf den alten Zünfterversammlungen allgemein üblich war.

glücklicher Motive. So finden wir in der holländischen Malerei in den berühmten Wirtschaftszugenen eines Jan Steen und anderer wiederholt Weinmotive; auch Feuerbach und Böllin haben in ihrer Kunst dem Wein gehuldigt.

A. F. Martell.

Zum Tisch empur mit klarem Blick, ein Wortwärts stets, nie ein Jurid, ein frohes Hoffen, kühnes Streben und schnelles Handeln auch daneben — dann hat das Dasein Zweck und Ziel, wer Großes will, erreicht auch viel. F. Lindenberg.

